



Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 2585, 1722), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 – PlanZVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV BI 2000 S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 668), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2015 (GV. NRW. S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Seinersweg II“ in Ense-Bremen im vereinfachten Verfahren

Art der Änderung
 Aufhebung der Festsetzung „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat) im Änderungsbereich 1.“
 Aufhebung der Festsetzung „Fläche mit Bindung für Anpflanzungen (öffentlich)“ im Änderungsbereich 2.

- FESTSETZUNGEN**
- Begrenzungslinien**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat).
Diese Fläche ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzarten (z.B. Hundstrose (Rosa canina), Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), gemeiner Sanddorn (Hippophae rhamnoides), schwarzer Holunder (Sanbucus nigra), Schlehdorn (Prunus spinosa), Haselnuss (Corylus avellana)) als 3-reihige Hecke zu bepflanzen.
Der restliche Teil der Änderungsfläche ist als Zier- und Nutzgarten zu gestalten.
 - Fläche mit Bindung für Anpflanzungen (öffentlich). Diese Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 20 BauGB zwingend mit Bäumen und Sträuchern aus heimischen Laubgehölzarten in dichtem Pflanzverband (1 Pflanze / m²) heckenartig zu bepflanzen.

Verfahrensrechtliche Vermerke:

Änderungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Ense hat am 06.04.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Planunterlagen offenzulegen.
 Ense, den 06.10.2017 Bürgermeister *[Signature]*

Öffentlichkeitsbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat am 28.04.2017 durch öffentliche Bekanntmachung stattgefunden.
 Die betroffenen Bürger wurden mit dem Schreiben vom 08.06.2017 von der Änderung in Kenntnis gesetzt.
 Ense, den 06.10.2017 Bürgermeister *[Signature]*

Beteiligung der berührten Behörden
 Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 08.05.2017 von der Änderung in Kenntnis gesetzt.
 Ense, den 06.10.2017 Bürgermeister *[Signature]*

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 diese Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
 Ense, den 06.10.2017 Bürgermeister *[Signature]*

Bekanntmachung / Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ense am 09.10.2017 bekannt gemacht worden.
 Die Satzung tritt gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Ense am 17.10.2017 in Kraft.
 Ense, den 02.11.2017 Bürgermeister *[Signature]*